



Hat eine Person schulden bei Ihnen – wie können Sie vorgehen?

Rechtliche Grundlagen: Bei ausstehenden Forderungen hilft Ihnen nur das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG). Dazu müssen Sie jedoch von sich aus aktiv werden!

Eine Betreuung einleiten

Der erste Verfahrensabschnitt, die Einleitung der Betreuung: der Gläubiger stellt ein Betreibungsbegehren an das Betreibungsamt des Wohnsitzes (bzw. Domizil) des Schuldners. Darin bezeichnet der Gläubiger u.a. eine Forderung, ohne ihre Rechtmässigkeit zu diesem Zeitpunkt nachweisen zu müssen. Das Betreibungsamt erstellt daraus den Zahlungsbefehl, eine formelle Aufforderung, die Schuld zu tilgen, und stellt diese dem Schuldner zu.

Was kann der Schuldner machen?

Der Schuldner hat die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls Rechtsvorschlag zu erheben. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so liegt es am Gläubiger nachzuweisen, dass die Forderung tatsächlich besteht. Konnte die Schuld nachgewiesen werden, besteht ein sog. Rechtsöffnungstitel. Das Betreibungsamt unternimmt die weiteren gesetzlichen Schritte wenn Sie dies verlangen.

Arten von Betreuung

Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) unterscheidet drei Betreibungsarten:

Auf Pfändung:

Dem Schuldner werden nur so viele Vermögensgegenstände gepfändet, um damit die Schuld zu tilgen.

Auf Konkurs:

Das gesamte Vermögen wird beschlagnahmt und versilbert. Diese Betreibungsart kommt bei im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten und Gesellschaften zum Zug.

Auf Pfandverwertung:

Der Gläubiger ist im Besitz eines Faust- oder Grundpfandes, das dem Schuldner gehört. Dieses führt er nun der Verwertung zu, um damit die Schuld zu tilgen

Wichtiger Hinweis!

Die Betreibungs- und Konkursämter werden nie von sich aus tätig – wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter!! Konkret heisst dies, dass **der Gläubiger jeden Verfahrensschritt selber einleiten muss**. Wenn er nichts unternimmt oder Fristen verstreichen lässt, schläft das Verfahren ein.

Wer bezahlt das Verfahrens

Die Betreuungskosten sind immer vom Gläubiger vorzuschüssen und werden in der Folge durch das Betreibungsamt als Bestandteil der Forderung dem Schuldner in Rechnung gestellt. Die Höhe der Betreuungskosten ist kantonal unterschiedlich und hängen von der Höhe der Forderung ab

Quelle: (Zugriff am 14.10.2009) –<https://www.e-service.admin.ch/eschkg/>

